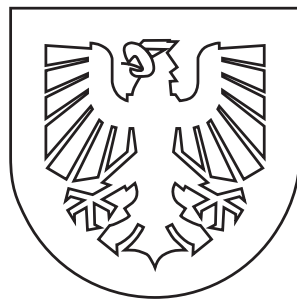


Seniorenbeiratswahl

Auszählung am

28. März 2025



Besuchen Sie auch unsere
Online-Lernplattform für Wahlhelfer
www.wahlhelfer.dortmund.de

Anschrift des Dortmunder Briefwahlzentrums:
Messe Dortmund (Halle 8), Rheinlanddamm 200
44139 Dortmund



1. Vorbemerkungen	3
1.1 Seniorenbeiratswahl 2025	3
1.2 Schulungen/ Fragen	3
1.3 Lernplattform im Internet	3
1.4 Teilnahmebescheinigung	3
1.5 Briefwahlunterlagen	4
1.6 Briefwahlzentrum	4
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Wahlgebiet	4
2.3 Besetzung des Briefwahlvorstands	4
2.4 Aufgabenübersicht	4
2.5 Wahlschein	5
2.6 Stimmzettel	6
2.7 Wahl Niederschriften	6
2.8 Neutralität/ Wahlgeheimnis	7
2.9 Öffentlichkeit der Wahl	7
3. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag	7
3.1 Eintreffen im Briefwahlzentrum	7
3.2 Wahlrolley/ Briefwahlkoffer	8
3.3 Vorbereitungsarbeiten	8
4. Wahlhandlung (ab 14:30 Uhr)	9
4.1 Eröffnung der Wahlhandlung	9
4.2 Zählung der Wahlbriefe	10
4.3 Zulassung der roten Wahlbriefe	10
4.3.1 Wahlbrief wird beanstandet	11
4.3.2 Wahlbrief ist ordnungsgemäß	11
4.3.3 Beschluss über beanstandete Wahlbriefe	11
4.3.4 Abschluss der Zulassungshandlung	12
5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	12
5.1 Zählung der Wahlscheine	13
5.2 Zählung der Stimmzettelschläge/ Ermittlung der Briefwähler*innen	13
5.3 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel	13
5.4 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)	15
5.5 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)	16
5.6 Sammlung der Stimmzettel	17
5.7 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses	17
5.8 Schnellmeldung	19
5.9 Fertigstellung der Wahl Niederschrift	19
6. Abschluss des Wahltages	20
6.1 Verpacken der Wahlunterlagen	20
6.2 Abschlussarbeiten im Briefwahlbezirk	20
6.3 Abgabe des Wahlrolleys/ Briefwahlkoffers	20
7. Zum Schluss	20
8. Anhang: Gültig oder ungültig?	21
8.1 Mängel am Umschlag	21
8.2 Stimmzettelmängel	21
8.3 Kennzeichnungsmängel	21
8.4 Verletzung des Wahlgeheimnisses	22

Anlage: Muster der am Wahltag auszufüllenden Wahl Niederschrift für die Seniorenbeiratswahl am 28.03.2025

1. Vorbemerkungen

1.1 Seniorenbeiratswahl 2025

Der Termin für die Auszählung der Seniorenbeiratswahl in Dortmund ist der **28. März 2025**. Die Wahl findet als reine Briefwahl statt.

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Durchführung der Auszählung zusammengefasst. Bitte lesen Sie sich den Leitfaden sorgfältig durch.

1.2 Schulungen/ Fragen

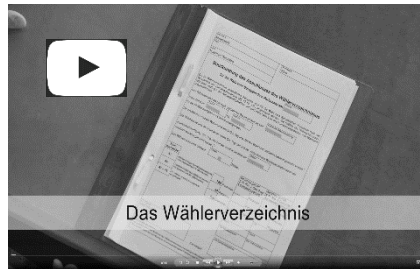
Zur Vorbereitung auf den Wahlsonntag stehen Ihnen umfangreiche Schulungsmöglichkeiten im Internet zur Verfügung. Besuchen Sie die Internetseite **www.dortmund.de/wahlen** und klicken auf den Service **"Infos und Links für Wahlhelfer*innen"**.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen detaillierte Erläuterungen sowie praktische Beispiele für den Wahltag.

1.3 Lernplattform im Internet



wahlhelfer.dortmund.de



Unter **wahlhelfende.dortmund.de** finden Sie die Dortmunder Lernplattform für Wahlhelfer*innen. Schauen Sie sich die Schulungsfilm an. Verfilmte Kapitel sind in diesem Leitfaden durch das Symbol links gekennzeichnet.

Da kaum ein Unterschied zwischen der Ergebnisermittlung bei der Europawahl und der Seniorenbeiratswahl besteht, bieten wir Ihnen an, sich die Briefwahl am Beispiel der Europawahl anzuschauen. Bitte haben Sie

Verständnis dafür, dass wir keine separaten Filme für die Seniorenbeiratswahl bereitstellen können.

Auch am Auszählungstag können Sie die Informationen über ein Mobilgerät mit Internetverbindung abrufen.

1.4 Teilnahmebescheinigung

Es ist zwingend erforderlich, dass die Teilnahmebescheinigung am **Wahltag von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes vollständig ausgefüllt, unterschrieben** und zusammen mit der Wahlniederschrift abgegeben wird. Nur so kann eine Überweisung des Erfrischungsgeldes sichergestellt werden. Die Unterschrift auf der Wahlniederschrift reicht hierzu nicht aus! **Bitte prüfen Sie unbedingt, ob Ihre IBAN richtig angegeben worden ist.** Ändern oder ergänzen Sie Ihre IBAN gegebenenfalls. Städtische Bedienstete müssen zusätzlich die Bezeichnung ihres Fachbereiches prüfen und ggf. korrigieren.

Teilnahmebestätigung für					Stimmbezirk: 01201
Bitte die nachfolgenden Angabe sorgfältig überprüfen und ggf. ändern bzw. ergänzen. Bei Ausfall eines Wahlvorstandsmitglieds ist das ausgefallene Mitglied zu streichen und bei einer eventuellen Neubesetzung sind die persönlichen Angaben des neuen Wahlvorstandsmitglieds in der selben Zeile einzutragen.					
Name, Vorname	Funktion	Arbeitgeber / Dienststelle	IBAN	Unterschrift, Datum	
Wa [REDACTED]	Wahlvorsteherin	10	DES [REDACTED]		
A [REDACTED]	stellv. Wahlvorsteherin	51	DES [REDACTED]		
B [REDACTED]	Schriftführerin	57			
H [REDACTED]	stellv. Schriftführerin	57	DES [REDACTED]		
K [REDACTED]	Beisitzerin	59	DES [REDACTED]		
K [REDACTED]	Beisitzerin	57	DES [REDACTED]		
U [REDACTED]	Beisitzerin	50	DES [REDACTED]		
Sofern Sie uns Ihre IBAN bisher nicht angegeben haben oder diese sich geändert hat, tragen Sie die aktuelle IBAN bitte hier ein:					
Name	IBAN	Name	IBAN		
-	-	-	-		
-	-	-	-		
-	-	-	-		
-	-	-	-		
Diesen Beleg (mit allen Unterschriften) zusammen mit der Wahlniederschrift abgeben, da sonst keine Überweisung der Aufwandsentschädigung erfolgen kann!					
Bestätigung der Anwesenheit durch den*die (Brief-)Wahlvorsteher*in [REDACTED]					

- zählen ab ca. 14:00 Uhr die Stimmen aus und stellen das Wahlergebnis fest,
- packen die Unterlagen entsprechend der beschrifteten Umschläge/Kartons zusammen und
- bestätigen durch ihre Unterschrift in der Wahlniederschrift das festgestellte Wahlergebnis.

Briefwahlvorsteher*in oder die Stellvertretung

- ist vorsitzende Person des Briefwahlvorstands und leitet die Zulassung und Ergebnisermittlung,
- übernimmt zusammen mit dem*der Schriftführer*in den am Platz befindlichen Briefwahlkoffer,
- weist die Briefwahlvorstandsmitglieder auf die Verschwiegenheit und Unparteilichkeit hin,
- eröffnet ab ca. 14:00 Uhr die Zulassung,
- gibt Entscheidungen des Briefwahlvorstands bekannt,
- hat bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme,
- beendet nach erfolgter Zulassung aller vorliegenden Briefwahlunterlagen die Zulassung,
- beaufsichtigt die Auszählung der Stimmen,
- gibt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk mündlich bekannt,
- kontrolliert die Wahlniederschrift,
- gibt nach Feststellung des Briefwahlergebnisses die Schnellmeldung ab und
- gibt nach Abschluss des Wahlgeschäfts zusammen mit dem*der Schriftführer*in die Unterlagen in der Annahmestelle des Briefwahlzentrums ab.

Schriftführer*in oder die Stellvertretung

- prüft die Unterlagen des Briefwahlkoffers auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- füllt die Wahlniederschrift aus,
- trägt die zugelassenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe in die Wahlniederschrift ein,
- rechnet die jeweiligen Summen zusammen,
- überträgt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift,
- gibt nach Abschluss des Wahlgeschäftes **zusammen** mit dem*der Briefwahlvorsteher*in die Unterlagen in der Annahmestelle des Briefwahlzentrums ab und
- fertigt zu besonderen Vorkommnissen formlose Niederschriften (mit Abstimmungsergebnis).

Beisitzer*in

- unterstützt die Vorbereitung und den Ablauf der Wahlhandlung und
- zählt die Stimmen aus.



wahlhelfer.dortmund.de

2.5 Wahlschein

Ohne einen gültigen Wahlschein kann nicht per Briefwahl abgestimmt werden. Einen gültigen Wahlschein können Sie anhand folgender Merkmale erkennen:

- Dienstsiegel, Kopftext, Unterschrift im Auftrag der Stadt Dortmund
- Wahlscheinnummer auf dem Wahlschein und dem Wahlbriefumschlag sind gleich
- es darf kein für ungültig erklärter Wahlschein sein (siehe Negativverzeichnis in der roten Mappe)

Diese Merkmale werden im Zulassungsverfahren (siehe Punkt 4.3.) geprüft, um festzustellen, ob es sich um einen gültigen Wahlschein handelt!

Wahlschein									
für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund am 28. März 2025									
Stadt Dortmund – Kommunales Wahlbüro – 44103 Dortmund	<table border="1"> <tr> <td>Nur gültig für</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> </tr> <tr> <td>Stadtbezirk</td> </tr> <tr> <td>Innenstadt-Nord</td> </tr> <tr> <td>Wahlschein-Nr.</td> </tr> <tr> <td>60201 / 100</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td>01.01.1950</td> </tr> </table>	Nur gültig für	Dortmund	Stadtbezirk	Innenstadt-Nord	Wahlschein-Nr.	60201 / 100	Geburtsdatum	01.01.1950
Nur gültig für									
Dortmund									
Stadtbezirk									
Innenstadt-Nord									
Wahlschein-Nr.									
60201 / 100									
Geburtsdatum									
01.01.1950									
Herr Max Mustermann Musterstraße 1 44122 Dortmund									
kann durch Zusendung dieses Wahlscheins durch Briefwahl an der Seniorenbeiratswahl 2025 teilnehmen. Den Wahlbrief so rechtzeitig versenden, dass er spätestens am 27.03.2025 eingeht! Der Wahlbrief kann auch bis zum 27.03.2025 in den Hausbriefkasten des Kommunalen Wahlbüros, Nebeneingang, Königswall 25-27, und des Stadthauses, Südwall 2-4, eingeworfen werden.									
Dortmund, 18.02.2025 Der Oberbürgermeister Im Auftrag Marc Rostohar									
Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!									

2.6 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.

Stimmzettel
für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund im
Stadtbezirk **Innenstadt-Nord**

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen

1	Mustermann, Ernst Musterstr. 100 44257 Dortmund	Arbeiterwohlfahrt	☐
2	Musterfrau, Lisa Musterstr. 4a 44259 Dortmund	Verteilte Dienstleistungsgewerkschaft	☐
3	Mustermann, Ernst Musterstr. 1 44257 Dortmund	Caritas	☐
4	Musterfrau, Lisa Musterstr. 53 44259 Dortmund	Christlich Demokratische Union Deutschlands	☐
5			☐
6			☐



wahlhelfer.dortmund.de

2.7 Wahlniederschriften

In den Wahlniederschriften werden die Vorbereitungsarbeiten, die Ergebnisermittlung und natürlich das Wahlergebnis dokumentiert. Sie werden dem Wahlausschuss zur Einsicht vorgelegt und dienen bei Einsprüchen oder Anfechtungen als Beweis.

Die Wahlniederschrift ist von der schriftführenden Person am Wahltag auszufüllen.

Sie ist als „geführter Dialog“ zu sehen, der chronologisch durch den gesamten Wahltag führt.

Füllen Sie die Wahlniederschrift komplett von Ziffer 1 bis zur Ziffer 5 (Seite 1 – Seite 13) direkt nach der jeweiligen Handlung, **insbesondere bei der Auszählung der Stimmen**, aus.

Ein Muster der Wahlniederschrift finden Sie in der Anlage zu diesem Leitfaden.

Auf der ersten Seite oben rechts enthält die Wahlniederschrift die **Bezeichnung des Briefwahlbezirks**.

Briefwahlbezirk
Innenstadt Nord 1
Stadtbezirk
Innenstadt-Nord

Vergewissern Sie sich, ob die Angabe des **Stadtbezirks** auf der Wahlniederschrift mit der Angabe des **Stadtbezirks** (nicht die Bezirksnummer) auf den Ihnen vorliegenden Wahlbriefen übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit der Briefwahlkoordination im Briefwahlzentrum auf (vgl. Abschnitt 3.3).

Auf Seite 1 der Wahlniederschrift sind die Namen der Briefwahlvorstandsmitglieder Ihres Briefwahlbezirks eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands **kurzfristig geändert** haben, ist der Name des ausgefallenen Mitglieds in der Liste zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion nachzutragen.

1. Briefwahlvorstand

Zu der Seniorenbeiratswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

Nachname	Vorname	Funktion
1. Müller	Alfred	als Wahlvorsteher/in ¹
2. Meier	Sigrid	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3. Schumann	Willi	als Schriftführer/in
4. Wolf	Gerhard	als stellvertretende/r Schriftführer/in
5. Hoffmann	Stefanie	als Beisitzer/in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes waren berufen:

Nachname	Vorname	Funktion
6. Schmidt	Alfons	Beisitzer
7.		



wahlhelfer.dortmund.de

Jedes Mitglied des Briefwahlvorstands muss diese außerdem, **nachdem die jeweilige Wahlniederschrift komplett ausgefüllt wurde**, unterschreiben und damit sowohl diese Wahlniederschrift als auch das Wahlergebnis genehmigen.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Wahlvorsteherin <i>A. Müller</i>	Stellvertretender Wahlvorsteherin <i>S. Meier</i>
Schriftführerin <i>Schumann</i>	Stellvertretender Schriftführerin <i>Wolf</i>
Beisitzerin <i>Alfons Schmidt</i>	

2.8 Neutralität/ Wahlgeheimnis

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Das Tragen von politischen Abzeichen oder Ähnliches ist einem Wahlvorstandsmitglied nicht erlaubt. Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (Ausnahme: medizinische Schutzmaske).

In erster Linie werden unter dem Begriff „Wahlgeheimnis“ alle Vorkehrungen verstanden, die verhindern sollen, dass bekannt wird, wie eine Person abgestimmt hat.

Im weiteren Sinne gehört dazu aber auch die o.g. Verschwiegenheit des Briefwahlvorstands. Der Gesetzgeber hat diese Verschwiegenheit „normativ“ geregelt, d.h. diese Verpflichtung besteht auch ohne die Belehrung durch den*die Briefwahlvorsteher*in bereits kraft Gesetz. Zum Wahlgeheimnis gehören auch zufällig erworbene Kenntnisse, z. B. wie jemand gewählt hat.

2.9 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich, d.h. auch Nichtwahlberechtigte haben in dieser Zeit Zugang zum Briefwahlzentrum. **Die Öffentlichkeit darf nur insofern eingeschränkt werden, als dass durch zu großen Andrang eine Störung der Wahlhandlung eintreten würde.**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen im Briefwahlzentrum aufhalten dürfen. **Sie dürfen jedoch nicht in die Wahlhandlung oder die Ergebnisermittlung eingreifen und diese auch nicht stören!**

Sollten Sie im Briefwahlvorstand beschließen, dass eine Person die Wahlhandlung stört, wird die Briefwahlkoordination auf Ihre Anforderung hin für die Umsetzung des Hausrechts sorgen. Bitte fügen Sie dann ein entsprechendes Protokoll der Wahlniederschrift bei.

Beobachtende Personen im Briefwahlzentrum haben keinen Anspruch darauf, dass Ihnen Informationen weitergegeben werden. **Der Briefwahlvorstand muss insbesondere darauf achten, dass keinesfalls Namen und Anschriften der Wähler*innen genannt werden.**

Auch das spätere Wahlergebnis in Ihrem Briefwahlbezirk muss für beobachtende Personen nicht dokumentiert werden. Der*Die Briefwahlvorsteher*in muss das **Wahlergebnis, nachdem die Schnellmeldung abgegeben wurde, am Ende einmal mündlich bekanntgeben**. Dann haben beobachtende Personen die Gelegenheit, dieses mitzuschreiben.

3. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag

3.1 Eintreffen im Briefwahlzentrum

Die Wahlurnen, der Briefwahlkoffer und alle für die Briefwahl notwendigen Unterlagen werden in das Briefwahlzentrum geliefert.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände treffen sich um 14:00 Uhr im Briefwahlzentrum. Bitte bringen Sie Ihr Berufungsschreiben und das Anschreiben mit. Der Briefwahlbezirk, in dem Sie eingesetzt sind, ist auf Ihrem Berufungsschreiben eingetragen.

3.2 Wahlrolley/ Briefwahlkoffer

An Ihrem Platz befinden sich bereits die zu Ihrem Briefwahlbezirk zugehörigen Unterlagen in einem versiegelten Wahlrolley/ Briefwahlkoffer.

Neben den für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefen finden Sie im Wahlrolley/ Briefwahlkoffer sämtliche für die Wahlhandlung sowie für die Vor- und Abschlussarbeiten notwendigen Unterlagen.

3.3 Vorbereitungsarbeiten

Der gesamte Briefwahlvorstand tritt pünktlich um 14:00 Uhr zu den Vorbereitungsarbeiten zusammen, um anschließend die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses durchzuführen.

Treffen nicht alle fünf Mitglieder Ihres Briefwahlvorstands bis spätestens 14:30 Uhr ein, beginnen Sie dennoch mit der Wahlhandlung.

Um Ersatz für fehlende Mitglieder zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Briefwahlkoordination.

Mit der Wahlhandlung kann begonnen werden, sobald **mindestens drei Personen**, darunter der*die Briefwahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretungen anwesend sind.

Für die Arbeiten zur Wahlvorbereitung finden Sie im Wahlrolley/ Briefwahlkoffer die **Checklisten 1 bis 3**. Diese arbeiten Sie bitte Punkt für Punkt ab, so können Sie nichts vergessen.



Hinweis:

- Bei auftretenden Fragen oder sonstigen Problemen wenden Sie sich bitte an die zuständige Briefwahlkoordination, die sich zu Beginn der Wahlhandlung bei Ihnen vorstellt.
- Die hierfür eingesetzten Personen sind über den gesamten Tag, für alle Fragen im Zusammenhang mit der Wahlhandlung oder der Organisation, ansprechbar.
- Bitte nutzen Sie bei Unklarheiten und auftretenden Schwierigkeiten die bei den Briefwahlkoordinatoren*Briefwahlkoordinatorinnen vorhandene Erfahrung und deren Fachwissen, damit Ihnen schnell und effektiv bei Ihren Problemen geholfen werden kann.
- Dies gilt ebenfalls für alle sonstigen in Ihrem Briefwahlvorstand auftretenden Probleme (z. B. gesundheitlicher Art).
- Die Briefwahlkoordination ist jeweils für mehrere Briefwahlbezirke zuständig und hält sich dort abwechselnd auf.

4. Wahlhandlung (ab 14:00 Uhr)

4.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der*Die Schriftführer*in entnimmt die Wahl Niederschrift der roten Mappe aus dem Wahlrolley / Briefwahlkoffer.



wahlhelfer.dortmund.de

Der*Die Briefwahlvorsteher*in eröffnet die Wahlhandlung. Dazu werden die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands - auch diejenigen, die evtl. erst später eintreffen - auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen und über ihre Aufgaben belehrt.

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um (Bitte Uhrzeit eintragen:)

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Der*Die Schriftführer*in korrigiert ggf. die Besetzung des Briefwahlvorstands unter Ziffer 1 der Wahl Niederschrift (vgl. Ausführungen zu Abschnitt 2.7 dieses Leitfadens).

Jetzt überzeugt sich der*die Briefwahlvorsteher*in davon, dass die Wahlurne leer ist und versiegelt diese sofort im Anschluss mit den in den Unterlagen enthaltenen Siegelmarken.

Der*Die Schriftführer*in dokumentiert das in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.2.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

☒ versiegelt. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Dem Wahlrolley/ Briefwahlkoffer ist ein **Negativverzeichnis** mit den für ungültig erklärten Wahlscheinen beigelegt. Diese Wahlscheine mussten im Nachhinein für ungültig erklärt werden und dürfen zur Wahl nicht zugelassen werden. Das Vorhandensein der entsprechenden Liste ist bereits in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.3 angekreuzt.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

☒ eine Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist.

☐ (Anzahl) Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.



Hinweis:

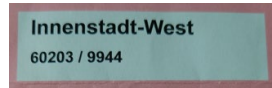
Sollte das Negativverzeichnis fehlen, wenden Sie sich bitte **unverzüglich** an Ihre zuständige Briefwahlkoordination.

4.2 Zählung der Wahlbriefe

Nachdem die vorgenannten Tätigkeiten erledigt sind, beginnen Sie mit dem Zulassungsverfahren der Wahlbriefe.

Zunächst „sichtet“ und zählt der Briefwahlvorstand die roten Wahlbriefe, **die zu seinem** Briefwahlbezirk bzw. Stadtbezirk **gehören**.

Sollten Sie in Ihrem Wahltrrolley/ Briefwahlkoffer Wahlbriefe aus anderen Stadtbezirken finden (vergleichen Sie hierzu den Eintrag des Stadtbezirks auf Ihrer Wahl Niederschrift mit dem Eintrag auf den Wahlbriefen), leiten Sie diese bitte **umgehend** an Ihre Briefwahlkoordination weiter, damit die fehlerhaft zugeordneten Wahlbriefe unmittelbar dem jeweils zuständigen Wahlvorstand zugeleitet werden können.



Im Adressfeld des Wahlbriefumschlags muss der Stadtbezirk mit dem Stadtbezirk auf Ihrer Wahl Niederschrift übereinstimmen.

Die so ermittelte Anzahl der vorliegenden roten Wahlbriefe wird von der schriftführenden Person unter Ziffer 2.3 der Wahl Niederschrift eingetragen.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom	Kommunalen Wahlbüro der Stadt Dortmund (Bitte Anzahl eintragen:) <u>769</u> Wahlbriefe übergeben worden sind.
--	---

Sollten Wahlbriefe nachgereicht werden, sind die Angaben unter der Ziffer 2.4 der Wahl Niederschrift um die nachgereichten bzw. fehlgeleiteten Wahlbriefe zu ergänzen.

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) ☐ Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5) ☒ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht. (Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:) Ein*e Beauftragte*r der Stadt Dortmund überbrachte um <u>17</u> Uhr <u>21</u> Minuten weitere <u>5</u> (Anzahl) Wahlbriefe. <u>774</u> (Anzahl) Wahlbriefe vor.
--	---

Insgesamt lagen dem Briefwahlvorstand



Hinweis:

Im Rahmen der Wahlhandlung können zunächst falsch zugeordnete Wahlbriefe noch nachgereicht werden.

Nehmen Sie den Eintrag unter Ziffer 2.4 erst vor, sobald Ihre Briefwahlkoordination Sie darüber informiert hat, dass keine Wahlbriefe mehr nachgereicht werden.

4.3 Zulassung der roten Wahlbriefe

Die dazu bestimmten Mitglieder des Briefwahlvorstands öffnen die roten Wahlbriefe und übergeben den Inhalt dem*der Briefwahlvorsteher*in, wie in Ziffer 2.5 der Wahl Niederschrift beschrieben.

Der*Die Briefwahlvorsteher*in muss nun entscheiden, ob der Inhalt des Wahlbriefes ordnungsgemäß oder zu beanstanden ist (siehe Abschnitte 4.3.1 und 4.3.2).



Hinweis:

- **Unterteilen** Sie zunächst alle vorliegenden Wahlbriefe in **ordnungsgemäße und zu beanstandende Wahlbriefe**.
- Vergessen Sie dabei nicht, Wahlbriefe zu beanstanden, die als ungültig im Negativverzeichnis aufgeführt sind.
- Erst nachdem diese Sortierung erledigt ist, sollte der Briefwahlvorstand über die **Zulassung oder Zurückweisung** der beanstandeten Wahlbriefe beschließen!



wahlhelfer.dortmund.de



wahlhelfer.dortmund.de



wahlhelfer.dortmund.de

4.3.1 Wahlbrief wird beanstandet

Wahlbriefe sind insbesondere zu beanstanden, wenn

- kein Wahlschein oder kein gültiger Wahlschein (im Negativverzeichnis aufgeführt) enthalten ist,
- kein Stimmzettelumschlag enthalten ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthalten sind,
- auf dem Wahlschein nicht die Versicherung an Eides statt unterschrieben wurde,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde oder
- der Stimmzettelumschlag das Wahlgeheimnis gefährdet oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Diese Wahlbriefe werden durch den*die Briefwahlvorsteher*in zunächst ausgesondert (siehe obigen Hinweis) und einem*einer Beisitzer*in zur Verwahrung übergeben. Der Briefwahlvorstand muss am Ende des Zulassungsverfahrens einen Beschluss darüber fassen, ob diese Wahlbriefe zugelassen oder zurückgewiesen werden.



wahlhelfer.dortmund.de

4.3.2 Wahlbrief ist ordnungsgemäß

Liegen die unter Ziffer 4.3.1 genannten Fallkonstellationen nicht vor, ist der Inhalt des Wahlbriefes in der Regel ordnungsgemäß.

Der*Die Briefwahlvorsteher*in wirft den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Die zugehörigen Wahlscheine werden gesammelt.

Nachdem Sie alle Wahlbriefe sortiert und die zugelassenen Wahlbriefe in die Wahlurne eingeworfen haben, muss der Briefwahlvorstand nun über die zunächst ausgesonderten -beanstandeten- Wahlbriefe beschließen.



wahlhelfer.dortmund.de

4.3.3 Beschluss über beanstandete Wahlbriefe

Zunächst trägt der*die Schriftführer*in die Gesamtzahl aller **ausgesonderten -beanstandeten- roten Wahlbriefe** unter Ziffer 2.5.2 der Wahl Niederschrift ein. Werden keine Wahlbriefe beanstandet, ist dies entsprechend anzukreuzen.

2.5.2 Es wurden	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
	☐ keine Wahlbriefe beanstandet.
	Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)
	☒ insgesamt <u>9</u> (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)

Der Briefwahlvorstand beschließt nun über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten roten Wahlbriefe.

Liegen die unter Ziffer 4.3.1 dieses Leitfadens genannten Fallkonstellationen vor, sind die Wahlbriefe zurückzuweisen.

Die Anzahl der nach Beschluss **zurückgewiesenen** roten Wahlbriefe wird anschließend ebenfalls unter Ziffer 2.5.3 der Wahl Niederschrift, getrennt nach den jeweiligen Zurückweisungsgründen, vermerkt.

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen	(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen.)
	<u>2</u> Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
	<u>0</u> Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
	<u>0</u> Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
	<u>1</u> Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,
	<u>1</u> Wahlbriefe, weil Wähler*in bzw. Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
	<u>0</u> Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
	<u>0</u> Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.
Insgesamt:	<u>4</u> (Anzahl) zurückgewiesene Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen roten Wahlbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (auf dem Wahlbriefumschlag),
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- in die **Faltentasche 5** als Anlage zur Wahlniederschrift **verpackt**.



Hinweis:

Die Einsender*innen der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler*innen gezählt!

Von den somit ursprünglich im Beispiel vorliegenden **774 roten Wahlbriefen (nach Nachreichung)** sind **im Weiteren** nur noch **770 rote Wahlbriefe (774 minus 4 zurückgewiesene rote Wahlbriefe)** für die weitere Ergebnisermittlung **relevant**.

Die vorerst beanstandeten und dann durch Beschluss **zugelassenen** roten Wahlbriefe werden gesondert in der Wahlniederschrift unter **Ziffer 2.5.4** vermerkt. Der enthaltene Stimmzettelumschlag wird nach Beschlussfassung ungeöffnet in die Wahlurne geworfen und der zugehörige Wahlschein mit den anderen ordnungsgemäßen Wahlscheinen gesammelt.

Sofern sich die **Beanstandung auf einen Wahlschein bezog** und dieser durch Beschluss doch zugelassen wurde, wird dieser Wahlschein gesondert gesammelt und der Wahlniederschrift in **Faltentasche 5** beigefügt. Bitte vergessen Sie nicht die nachträglich zugelassenen Wahlscheine mitzuzählen.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
	☐ Nein. (weiter bei Punkt 3)
	☒ Ja. Es wurden insgesamt
	<u>5</u> (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt (Faltentasche 5).

Die Anzahl der zurückgewiesenen roten Wahlbriefe (in diesem Beispiel 4) und die Anzahl der zugelassenen roten Wahlbriefe (in diesem Beispiel 5) **muss** der Zahl der beanstandeten roten Wahlbriefe entsprechen (in diesem Beispiel 9).

Da im Beispiel von den insgesamt 774 roten Wahlbriefen nun 4 zurückgewiesen wurden, liegen jetzt **nur noch 770 Wahlscheine und weiße Stimmzettelumschläge** für die Ergebnisermittlung vor.

4.3.4 Abschluss der Zulassungshandlung

Wenn Sie das Zulassungsverfahren beendet haben, erklärt der*die Briefwahlvorsteher*in die Vorbereitungszeit für beendet.

Mit der weiteren Ermittlung des Briefwahlergebnisses kann **im Gegensatz zu anderen Wahlen sofort** begonnen werden.

5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der Briefwahlvorstand ermittelt nun das Briefwahlergebnis. Dabei sollten sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein.



Hinweis:

Der Briefwahlvorstand ist **nur beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder anwesend** sind, darunter **der*die Briefwahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in** oder deren **Stellvertretung**.



wahlhelfer.dortmund.de

5.1 Zählung der Wahlscheine

Entfernen Sie zunächst alle nicht mehr benötigten Papiere vom Wahltisch.

Zählen Sie zunächst die Wahlscheine der **zugelassenen** Wahlbriefe. Vergessen Sie dabei nicht die nachträglich zugelassenen Wahlscheine, die sich ggf. in der Faltentasche 5 befinden.

Der*Die Schriftführer*in trägt die Anzahl der gezählten Wahlscheine unter Ziffer 3.2.1 der Wahl-niederschrift ein.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne	
3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	
Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:) 770 Wahlscheine.



Hinweis:

Hierbei **muss es sich nicht um die Zahl der zuvor ermittelten gültigen roten Wahlbriefe handeln**, da in einem Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge und die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthalten gewesen sein können! Im vorliegenden Beispiel ist es „zufällig“ dieselbe Zahl!



wahlhelfer.dortmund.de

5.2 Zählung der Stimmzettelumschläge/ Ermittlung der Briefwähler*innen

Öffnen Sie die nun die Wahlurne und entnehmen Sie die Stimmzettelumschläge. Achten Sie darauf, dass die Wahlurne vollständig geleert wurde und tragen Sie diese Handlung unter Ziffer 3.2.3 in die Wahl-niederschrift ein.

Nun zählen Sie die ungeöffneten weißen Stimmzettelumschläge und tragen die gezählte Anzahl in die Wahl-niederschrift unter Ziffer 3.2.4 ein.

Sofern die gezählte Zahl der Stimmzettelumschläge mit der Zahl der Wahlscheine übereinstimmt, vermerkt der*die Schriftführer*in dies ebenfalls unter Ziffer 3.2.4 der Wahl-niederschrift. Ansonsten zählen Sie bitte erneut und begründen die Differenz.

3.2.4 Danach wurden die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt.	
Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:) 770 Stimmzettelumschläge (=Wähler*innen)
Diese Zahl in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe B = Wähler*innen insgesamt eintragen.	
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)	
☒ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5)	
☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen: <i>Falls sich keine Übereinstimmung herstellen lässt, sind die Gründe hier zu erläutern</i>	

Die ermittelte Zahl der Stimmzettelumschläge ist in jedem Fall die Zahl der Wähler*innen und wird von dem*der Schriftführer*in in die Wahl-niederschrift Abschnitt 4, Kennbuchstabe **B** übertragen.

B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.4), zugleich Wähler mit Wahlschein (B1)	770
----------	---	------------

5.3 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel

Unter der Aufsicht der Briefwahlvorsteherin*des Briefwahlvorstehers öffnen nun mehrere Beisitzer*innen die weißen Stimmzettelumschläge und entnehmen die darin enthaltenen Stimmzettel.

Enthält ein weißer Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, verwenden Sie hier bitte einen Platzhalter. Dazu stecken Sie den Platzhalter quer in den leeren Stimmzettelumschlag und sortieren beides zunächst aus (wird später dem Stapel b) beigelegt).

Enthält ein weißer Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese mit Klebefilm so verbunden, dass sie nicht mehr getrennt werden können, und ebenfalls zunächst **mit Stimmzettelumschlag** ausgesondert (wird zu Stapel c)).

Anschließend bilden mehrere Mitglieder des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin **folgende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:



wahlhelfer.dortmund.de

Stapel a) aus Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültig abgegebenen gültigen Stimmen** nach Parteien getrennt - Stapel a) besteht also aus mehreren Einzelstapeln - ,

Stapel b) aus **ungekennzeichnet abgegebenen** Stimmzetteln (Wähler*in hat nichts angekreuzt) sowie **leer** abgegebenen und mit Platzhalter versehenen Stimmzettelumschlägen (Wähler*in hat keinen Stimmzettel beigelegt)

Platzhalter
für die Europawahl

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Stapel c) aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten (die Stimmzettel werden je Stimmzettelumschlag mit einem Klebestreifen verbunden)

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

sowie

Stapel d) aus Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Briefwahlvorstand ein Beschluss zu fassen ist.

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Die Stapel zu c) und d) werden zunächst von einer*inem von dem*von der Briefwahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung genommen.



wahlhelfer.dortmund.de

5.4 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

Beginnen Sie mit der Prüfung der Stimmzettel, die zum Stapel a) gehören.

- Die Beisitzer*innen, die die nach **a) geordneten Stapel** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) **in der Reihenfolge der Wahlvorschläge** auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem*der Briefwahlvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung.
- Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für wen er Stimmen enthält.
- Gibt ein Stimmzettel dem*der Briefwahlvorsteher*in oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.**
- Jetzt prüft der*die Briefwahlvorsteher*in den **Stapel zu b)** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** (also komplett leer abgegebenen Stimmzetteln) **und den leer abgegebenen und mit einem Platzhalter versehenen Stimmzettelumschlägen**, die ihm hierzu von dem*der Beisitzer*in, der*die sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der*Die Briefwahlvorsteher*in sagt jeweils an, dass **hier die Stimme ungültig ist**.
- Danach zählen von dem*der Briefwahlvorsteher*in bestimmte Personen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen **gültigen** Stimmen sowie die Zahl der **ungültigen** Stimmen.
- Die so ermittelten Stimmenzahlen werden von dem*der Schriftführer*in unter Ziffer 4 der Wahl Niederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8		
	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386		
D2	Partei B	281		
D3	Partei C	45		
D4	Partei D	23		
D5	Partei E	18		
D6	Partei F	0		
D7	Partei G	0		
D8	Partei H	0		
D9	Partei I	0		
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Stapel zu b) =
leer abgegebene
Stimmzettel

Stapel zu a) =
zweifelsfrei
gültige
Stimmzettel

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen unter Ziffer 3.3.2 der Wahl Niederschrift.

Für die Ermittlung der Zwischensumme I muss in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.3.3 vermerkt werden, ob sich bei der ersten Zählung Abweichungen ergeben haben und falls ja, dass sich nach erneuter Zählung Übereinstimmung ergab.

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☒ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

5.5 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)

Zum Abschluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden.

Beginnen Sie mit Stapel c), auf dem sich die Stimmzettelumschläge mit mehreren zusammengeklebten Stimmzetteln befinden.

Sie gelten als eine gültige Stimme, wenn die zusammengeklebten Stimmzettel jeweils gleich gekennzeichnet sind. Ist die Kennzeichnung unterschiedlich, werden die zusammengeklebten Stimmzettel als eine ungültige Stimme gewertet.

Über diese Stimmzettel muss ein Beschluss gefasst werden, da die Stimmabgabe nicht zweifelsfrei „eindeutig“ ist.

Gleiches gilt für die Stimmzettel / Stimmzettelumschläge, die sich auf Stapel d) befinden, da sie zunächst Anlass zu Bedenken gegeben hatten.

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der sich auf den Stapeln c) und d) befindenden Stimmzettel. Bei der Prüfung der ausgesonderten Fälle (Beschlussstimmzettel) soll jedoch kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, dass der **Wille der Wähler*innen** eindeutig zu erkennen ist und das **Wahlgeheimnis** gewahrt wird. Einige anerkannte Auslegungsregeln finden Sie im Anhang „Gültig oder Ungültig?“.

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Entscheidung zu jedem Stimmzettel aus Stapel c) und d) mündlich bekannt und sagt jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde bzw. ob die Stimme ungültig abgegeben wurde.

Der*Die Wahlvorsteher*in vermerkt auf der Rückseite jedes **Beschlussstimmzettels**,

- ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist,
- für welchen Wahlvorschlag die Stimme gilt und
- versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.



Hinweis:

Gleichzeitig sollte der*die Schriftführer*in die Ergebnisse auf einer **Strichliste** mitschreiben. Für jeden Stimmzettel muss in der Strichliste eine Entscheidung (Striche) vermerkt werden. So können die Ergebnisse leichter in die Niederschrift übertragen werden.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden unter Ziffer 4 der Wahl-niederschrift als **Zwischensummen II (ZS II)** vom*von der Schriftführer*in eingetragen.

C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	
D2	Partei B	281	0	
D3	Partei C	45	1	
D4	Partei D	23	1	
D5	Partei E	18	0	
D6	Partei F	0	0	
D7	Partei G	0	0	
D8	Partei H	0	0	
D9	Partei I	0	0	
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Stapel c) und d)
= durch
Beschluss
ungültig

Stapel c) und
d) = durch
Beschluss
gültig

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen auf der Wahl-niederschrift unter Ziffer 3.3.4 .

Es gibt demnach im vorliegenden Beispiel insgesamt 9 Beschlussstimmzettel (4 durch Beschluss un-gültig, 5 durch Beschluss gültig). Diese sind – wie oben erwähnt - fortlaufend zu nummerieren.



wahlhelfer.dortmund.de

5.6 Sammlung der Stimmzettel

Nachdem alle abgegebenen Stimmen gezählt und in die Wahlniederschrift eingetragen wurden, werden die Stimmzettel gemäß Ziffer 3.4 der Wahlniederschrift gesammelt und beaufsichtigt. Die Nummerierung der Beschlussstimmzettel der Stapel c) und d) wird unter der Ziffer 3.4 von dem*der Schriftführer*in eingetragen.

Fügen Sie sämtliche so beschriftete und nummerierte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die ein Beschluss gefasst wurde, der Wahlniederschrift in **Faltentasche 5** als Anlage bei.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom*von der Briefwahlvorsteher*in bestimmten Beisitzer*innen sammeln

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,

die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und

die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis 9 beifügt (Faltentasche 5).

5.7 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Die Zusammenstellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Wahlniederschrift vor.

- Zunächst werden die **ungültigen** Stimmen in der Zeile C addiert.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	12

- Als nächstes werden die Zwischensummen der **gültigen** Stimmen **spaltenweise** addiert.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	12

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	
D2	Partei B	281	0	
D3	Partei C	45	1	
D4	Partei D	23	1	
D5	Partei E	18	0	
D6	Partei F	0	0	
D7	Partei G	0	0	
D8	Partei H	0	0	
D9	Partei I	0	0	
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	



wahlhelfer.dortmund.de

- Dann werden die Zwischensummen der **gültigen** Stimmen **zeilenweise** addiert.

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	389
D2	Partei B	281	0	281
D3	Partei C	45	1	46
D4	Partei D	23	1	24
D5	Partei E	18	0	18
D6	Partei F	0	0	0
D7	Partei G	0	0	0
D8	Partei H	0	0	0
D9	Partei I	0	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	

- Jetzt werden die Summen der **gültigen** Stimmen in der Zeile und in der Spalte „Insgesamt“ addiert. Das Ergebnis muss übereinstimmen („Summe von links nach rechts“ = „Summe von oben nach unten“).

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	389
D2	Partei B	281	0	281
D3	Partei C	45	1	46
D4	Partei D	23	1	24
D5	Partei E	18	0	18
D6	Partei F	0	0	0
D7	Partei G	0	0	0
D8	Partei H	0	0	0
D9	Partei I	0	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	758

- Stellen Sie dann fest, ob Ihr Ergebnis plausibel ist. Dabei muss die jeweilige **Summe** der **ungültigen** Stimmen **plus** die Summe der **gültigen** Stimmen gleich der Zahl der Wähler*innen sein.

4 Wahlergebnis

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	950
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	111
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1061
B	Wähler*innen insgesamt [vgl. oben 3.2.a)]	770
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2. b)]	3

=

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	12

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	389
D2	Partei B	281	0	281
D3	Partei C	45	1	46
D4	Partei D	23	1	24
D5	Partei E	18	0	18
D6	Partei F	0	0	0
D7	Partei G	0	0	0
D8	Partei H	0	0	0
D9	Partei I	0	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	758

Summe C + D muss mit B übereinstimmen



Hinweis:

Sollten Sie sich verschrieben haben, streichen Sie bitte die falsche Zahl einmal durch und schreiben Sie die richtige Zahl gut lesbar daneben. Bestätigen Sie die Korrektur mit Ihrem Namenskürzel.

- Anschließend gibt der*die Wahlvorsteher*in das Wahlergebnis mündlich bekannt.
- **Darüber hinaus darf - mit Ausnahme der Schnellmeldung - das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Mitglieder des Wahlvorstandes keiner anderen Stelle mitgeteilt werden.**

Sofern sich während der Ermittlung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Wahlvorstand Beschlüsse gefasst wurden, muss dies ebenfalls in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.1 dokumentiert werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift und Weitergabe des Wahlergebnisses im Rahmen der Schnellmeldung die erneute Zählung der Stimmen beantragt. Auch hier führen Sie den Sachverhalt bitte in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.2 auf und vermerken das Ergebnis der evtl. durchgeführten erneuten Zählung. **Vergessen Sie bitte dann nicht, das Ergebnisblatt im Falle eines abweichenden Ergebnisses zu korrigieren.**

5.8 Schnellmeldung

Sobald das Briefwahlergebnis (endgültig) ermittelt worden ist, übertragen Sie bitte die entsprechenden Angaben aus der Wahlniederschrift (**nur die Summen der Spalte „Insgesamt“**) in das Schnellmeldungsblatt. Gehen Sie dabei bitte sorgfältig vor und vermeiden Sie Übertragungsfehler. Kontrollieren Sie deshalb bitte alle Übertragungen. Die Schnellmeldung ist doppelseitig gedruckt.

Der*Die Briefwahlvorsteher*in gibt die Schnellmeldung unverzüglich an die Schnellmeldungsannahme im Briefwahlzentrum weiter.



Hinweise:

- Schnellmeldungen, die **rechnerisch nicht plausibel** sind, **können nicht angenommen werden!**
- Die Briefwahlkoordination wird gemeinsam mit Ihnen den Grund für die fehlende Plausibilität finden. Unter Umständen muss das Ergebnis von Ihnen neu ermittelt werden.
- Der Briefwahlvorstand bleibt solange zusammen, bis die Schnellmeldung **erfolgreich** abgegeben wurde.

5.9 Fertigstellung der Wahlniederschrift

Nach der Ergebnisermittlung muss die Wahlniederschrift noch **von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unter Ziffer 5.6 unterschrieben werden.**

Zusätzlich unterschreiben der*die Briefwahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in nach der Kofferabgabe nochmals auf der Wahlniederschrift (unter Ziffer 5.9).

Jedes Mitglied genehmigt mit seiner Unterschrift die Wahlniederschrift und bestätigt somit auch deren Richtigkeit.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.	
Dortmund, 09. Juni 2024	
<i>A. Müller</i> Der*Die Wahlvorsteher*in	<i>Wolf, Erhard</i> Beisitzer*in
<i>S. Meier</i> Der*Die stellv. Wahlvorsteher*in	<i>S. Hoffmann</i> Beisitzer*in
<i>Willi Schumann</i> Der*Die Schriftführer*in	<i>Th. Wachberg</i> Beisitzer*in
<i>Schmidt</i> Der*Die stellv. Schriftführer*in	



wahlhelfer.dortmund.de



wahlhelfer.dortmund.de

6. Abschluss des Wahltages

6.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Ergebnisermittlung werden die Wahlunterlagen geordnet und gebündelt und in den bereits beschrifteten Kartons und Umschlägen verpackt. Bitte achten Sie darauf, dass alle Verpackungseinheiten wie beschrieben verschlossen werden. Benötigte Siegelmarken liegen in Ihrem Briefwahlkoffer bereit.

Tragen Sie im Anschluss die Anzahl der benutzten Verpackungseinheiten in die Wahl Niederschrift ein.

Verpackungsanleitung		
Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt → Karton(s) versiegeln!	Anzahl Kartons 4
Karton 2	Gültige Wahlscheine → Karton versiegeln!	Anzahl Kartons 1
Umschlag 3	Ungekennzeichnete Stimmzettel → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge 1
Umschlag 4	Leere blaue Stimmzettelumschläge mit den verwendeten Platzhaltern → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge 1
Faltentasche 5 (Anlagen zur Niederschrift)	1. zurückgewiesene rote Wahlbriefe (Ziffer 2.5.3 der Niederschrift) 2. Wahlscheine, per Beschluss zugelassen (Ziffer 2.5.4) 3. Ziffer 3.4 c): • Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (mit Stimmzetteln) • Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde • Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten (mit Stimmzetteln) → Faltentasche NUR verschließen! (nicht versiegeln)	Anzahl Faltentaschen 1

Räumen Sie nun bitte die verpackten Unterlagen in den Briefwahlkoffer.

6.2 Abschlussarbeiten im Briefwahlbezirk

Die leere Wahlurne verbleibt am Platz, sofern sie nicht zuvor bereits von der Briefwahlkoordination entfernt wurde.

Der Briefwahlvorstand verpackt folgende Unterlagen in den Wahlrolley/ Briefwahlkoffer:

- die rote Mappe mit Wahl Niederschrift, Schnellmeldung sowie Teilnahmebestätigung,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine mit evtl. eingezogenen **ungültigen Wahlscheinen** und
- das übrige Wahlmaterial (inkl. Taschenrechner).

Bitte verpacken Sie den Papiermüll in die dafür vorgesehenen blauen Müllbeutel, die sich ebenfalls in Ihrem Wahlrolley/ Briefwahlkoffer befinden.

6.3 Abgabe des Wahlrolleys/ Briefwahlkoffers

Die Abgabe erfolgt **gemeinsam** durch den*die Briefwahlvorsteher*in **und** den*die Schriftführer*in, unmittelbar nach Abschluss der vorherigen Arbeiten.

Dazu wird es ausgeschilderte Abgabestellen geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Organisationspersonal.

Es ist dringend notwendig, dass die Briefwahlunterlagen **gemeinsam** abgegeben werden, damit Rückfragen sofort geklärt werden können. Die Übergabe wird in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.9 bestätigt.

7. Zum Schluss...

... möchten wir, die Bürgerdienste – Kommunales Wahlbüro – noch einmal darauf hinweisen, dass Sie „unsicher“ sein dürfen. Sie können sich jederzeit an uns wenden, wenn Sie Fragen haben. Schließlich üben Sie das Ehrenamt als Wahlhelfer*in nicht täglich aus. Wir werden versuchen Ihnen jederzeit, auch im Verlauf des Wahltages, unsere Unterstützung zukommen zu lassen.

Wir danken allen Wahlhelfenden, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Wahltag!

8. Anhang: Gültig oder ungültig?

8.1 Mängel am Umschlag

Ungültig ist der Stimmzettel grundsätzlich, wenn

- der **Stimmzettel** nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder
- der **Stimmzettelumschlag** mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wählern*Wählerinnen hinweist.

Gültig ist der Stimmzettel grundsätzlich, wenn der **Stimmzettelumschlag**

- Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

8.2 Stimmzettelmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn der **Stimmzettel**

- als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem*der Wähler*in von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält oder
- für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der **Stimmzettel**

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist oder
- (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt worden ist.

8.3 Kennzeichnungsmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn

- kein Kennzeichen angebracht worden ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- nur die Rückseite gekennzeichnet ist,
- Zeichnungen jeglicher Art angebracht sind,
- Zusätze, z. B. „Meier nach Berlin“, „Fritz ist ein toller Politiker“ angebracht sind,
- Vorbehalte, z. B. „Nur die ersten 3 Kandidaten dieser Partei“ angebracht sind,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
- zusätzliche Namen von Bewerbern*Bewerberinnen o.ä. angebracht sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen sind, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind oder
- ein*e Bewerber*in oder Liste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt ist, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen vorgenommen ist oder
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

8.4 Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wählern*Wählerinnen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers*der Wählerin beigelegt ist oder
- der Name des Wählers*der Wählerin auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den*die Wähler*in noch auf einen engeren Kreis von Wählern*Wählerinnen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.



Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und auf **Seite 9** von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund am 28.03.2025

1 Briefwahlvorstand

Zu der Seniorenbeiratswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname(n)	Funktion
1.		Wahlvorsteher*in
2.		stellv. Wahlvorsteher*in
3.		Schriftführer*in
4.		stellv. Schriftführer*in
5.		Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes waren berufen:

Familienname	Vorname(n)	Funktion
1.		
2.		

2 Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der*Die Briefwahlvorsteher*in eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er*sie stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer*innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er*sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung sowie der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates lagen im Briefwahlzentrum vor

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

☐ versiegelt. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom

Kommunalen Wahlbüro der Stadt Dortmund

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

☒ eine Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist.

☐ (Anzahl) Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.

Die in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine und in den Nachträgen zu dieser Liste aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Nachgereichte Wahlbriefe

Es wurden Wahlbriefe nachgereicht, die zuvor einem falschen Briefwahlbezirk zugeordnet waren.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein, es wurden keine Wahlbriefe nachgereicht. (weiter bei Punkt 2.5)

☐ Ja, es wurden weitere Wahlbriefe überbracht.
(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein*e Beauftragte*r der Stadt Dortmund

überbrachte um Uhr Minuten

weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

..... (Anzahl) Wahlbriefe vor.

Insgesamt lagen dem Briefwahlvorstand

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom*von der Briefwahlvorsteher*in bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem*der Briefwahlvorsteher*in.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)

☐ insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss **zurückgewiesen**

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,

..... Wahlbriefe, weil Wähler*in bzw. Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) zurückgewiesene Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt (Faltentasche 5).

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe **zugelassen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein. (weiter bei Punkt 3)

☐ Ja. Es wurden insgesamt

..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt (Faltentasche 5).

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der*Die Briefwahlvorsteher*in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

..... Uhr Minuten geöffnet.

3.2.4 Danach wurden die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... Stimmzettelumschläge (=Wähler*innen)

Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler*innen insgesamt eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.2.5 Der*Die Schriftführer*in übertrug die Zahl der Wähler*innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Mitglieder des Wahlvorstands unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers*der Briefwahlvorsteherin die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1

- a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom*von der Briefwahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzenden in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Mitglieder, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem*der Briefwahlvorsteher*in, zum anderen Teil seiner*ihrer Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag dieser Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem*der Briefwahlvorsteher*in oder der Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der*die Briefwahlvorsteher*in den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm*ihr hierzu von dem*der Beisitzer*in, der*die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der*Die Briefwahlvorsteher*in sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher*von der Briefwahlvorsteherin bestimmte Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

Zwischensummenbildung I - ZS I –

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge
abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer*von der Schriftführerin in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der*die Briefwahlvorsteher*in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er*Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Zwischensummenbildung II - ZS II -

☐ Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom*von der Schriftführer*in in **Abschnitt 4 eingetragen**.

3.3.5 Der*Die Schriftführer*in zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher*in der Briefwahlvorsteherin bestimmte Beisitzer*innen überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom*von der Briefwahlvorsteher*in bestimmten Mitglieder sammeln

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,

die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und

die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigelegt (Faltentasche 5).

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher*in der Briefwahlvorsteherin mündlich bekannt gegeben.

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen

4 Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.4), zugleich Wähler mit Wahlschein (B1)	
----------	---	--

Ergebnis der Wahl im Briefwahlbezirk

C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I Zweifelsfrei Stapel b)	ZS II Mit Beschluss Stapel c)+d)	Insgesamt

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I Zweifelsfrei Stapel a)	ZS II Mit Beschluss Stapel c)+d)	Insgesamt ZS I + ZS II
D1				
D2				
D3				
D4				
D5				
D6				
D7				
D8				
D9				
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/ Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

.....

.....

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

.....

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ☐ berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom* von der Briefwahlvorsteher* in mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-
druck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege

persönlich

bei der

Schnellmeldungsannahme im Briefwahlzentrum

abgegeben.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei,
während der Ermittlung und Feststellung des Briefwähler-
ergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvor-
standes, darunter jeweils der*die Briefwahlvorsteher*in
und der*die Schriftführer*in oder die Stellvertretung, anwe-
send.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnis- feststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die
Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des
Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 28. März 2025

.....
Der*Die Briefwahlvorsteher*in

.....
Beisitzer*in

.....
Der*Die stellv. Briefwahlvorsteher*in

.....
Der*Die Schriftführer*in

.....
Der*Die stellv. Schriftführer*in

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/ Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlunterschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine wie folgt geordnet, gebündelt und in dem zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterial verpackt.



Wie die Wahlunterlagen verpackt werden, ist vorgeschrieben und muss bei der Abgabe der Wahlunterlagen durch das Kommunale Wahlbüro kontrolliert werden.

Trotz des ggf. schon längeren Wahltages gehen Sie bitte ruhig und sorgfältig bei der Verpackung der Unterlagen vor.



Eine fehlerhafte Verpackung der Wahlunterlagen führt zu Verzögerungen bei der Abgabe. Bitte beachten Sie daher die folgenden Verpackungshinweise.

Verpackungshinweise

1. Alle Unterlagen nacheinander – wie auf Seite 11 beschrieben- verpacken.

2. Faltentasche 5:

Hier sind alle Unterlagen enthalten, die als Anlage zur Niederschrift gelten. Gleichen Sie die Anzahl der Unterlagen mit Ihren Einträgen bei den genannten Ziffern in der Niederschrift ab.

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt → Karton(s) versiegeln!	Anzahl Kartons
Karton 2	Gültige Wahlscheine → Karton versiegeln!	Anzahl Kartons
Umschlag 3	Ungekennzeichnete Stimmzettel → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge
Umschlag 4	Leere weiße Stimmzettelumschläge mit den verwendeten Platzhal- tern → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge
Faltentasche 5 (Anlagen zur Niederschrift)	1. zurückgewiesene rote Wahlbriefe (<i>Ziffer 2.5.3 der Niederschrift</i>) 2. Wahlscheine, per Beschluss zugelassen (<i>Ziffer 2.5.4</i>) 3. Ziffer 3.4 c): • Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (<i>mit Stimmzetteln</i>) • Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde • Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten (<i>mit Stimmzetteln</i>) → Faltentasche NUR verschließen! (<i>nicht versiegeln</i>)	Anzahl Faltentaschen

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der beauftragten Person der Stadt Dortmund

wurden am 28. März 2025, umUhr,
übergeben:

- ☐ diese Wahlniederschrift,
- ☐ Schnellmeldungsblatt,
- ☐ die Kartons und Umschläge **wie in Abschnitt 5.8 beschrieben**,
- ☐ von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterschriebene Teilnahmebestätigung,
- ☐ die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine und
- ☐ das übrige Wahlmaterial.

Der*Die Briefwahlvorsteher*in

Der*Die Schriftführer*in

.....

.....

Vom*Von der Beauftragten der Stadt Dortmund wurden die Unterlagen, wie in Abschnitt 5.9 genannt, am 28. März 2025
um.....Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des*der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen
Unbefugten nicht zugänglich sind.